



Umgang mit der Corona-Krise *Hinweise für Bestattungsunternehmen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Zusammenhang mit der Corona-Krise erforderlichen Einschränkungen betreffen auch die Durchführung von Bestattungen. Um dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung in größtmöglichem Maße Rechnung zu tragen, bitte wir Sie um Beachtung folgende Punkte:

- Bestattungen auf dem Friedhof (im Freien) mit Trauergästen sind wieder erlaubt. Hierbei ist der allgemeine Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht einem Hausstand angehören, einzuhalten.
 - Der Einsatz eines Chores oder eines Orchesters ist untersagt.
 - Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
1. Bei Bestattungen in geschlossenen Räumen (Aussegnungshallen) dürfen als Trauergäste teilnehmen:
- 1.1 Die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen;
 - 1.2 Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner;
 - 1.3 Personen eines weiteren Hausstands.
 - 1.4 Weitere Personen dürfen in der Aussegnungshalle teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist.
 - 1.5 Weitere Trauergäste müssen sich im Freien aufhalten.

Bitte informieren Sie auch Ihre Kunden über das weitere Vorgehen!

Ihre Ordnungsbehörde

Stand 02.11.2020